

EINGEGANGEN

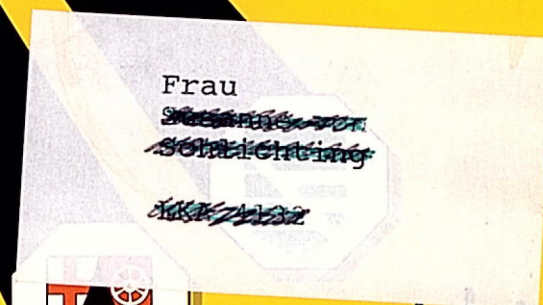
20. FEB. 2014

Erled.

01-02299

DIE

KRIMINALPOLIZEI



März '98

16. Jahrgang

GEWERKSCHAFT DER POLIZEI

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Erwin Hetger
Innenministerium Baden-Württemberg

Präsident Dr. Rainer Schulte
Polizeiführungsakademie Münster-Hiltrup

Landespolizeipräsident a. D.
Dr. Alfred Stümper
Stuttgart

Landeskriminaldirektor Kurt Bauer
Innenministerium Baden-Württemberg

Landeskriminaldirektor a. D. Gosbert Müller
Stuttgart

Präsident Franz-Hellmut Schürholz
Landeskriminalamt Stuttgart

Präsident a. D. Dr. Ralf Krüger
Gerlingen

Kriminaldirektor Klaus Mellenthin
Landeskriminalamt Stuttgart

Rektor Prof. Dr. Thomas Feltes
Fachhochschule - Hochschule für Polizei
Villingen-Schwenningen

Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen

Ltd. Oberstaatsanwalt Klaus Pfleger
Staatsanwaltschaft Stuttgart

Ltd. Kriminaldirektor Werner Striebel
Landespolizeidirektion Stuttgart II

Polizeidirektor Wolfgang Jörg
Autobahnpolizeidirektion Karlsruhe

Ltd. Kriminaldirektor Franz Burkart
Polizeipräsidium Karlsruhe

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Heinrich Meyer
Friesenheim

Erster Kriminalhauptkommissar
Werner Fischer
Landespolizeidirektion Freiburg i. Br.

GdP-Landesschriftleiter Wolfgang Schmidt
Schwäbisch-Gmünd

Berlin

Polizeipräsident Hagen Saberschinsky
Polizeipräsidium Berlin

Direktor beim Polizeipräsidenten
Manfred Kittlaus
Polizeipräsidium Berlin

Prof. Eugen Weschke
Fachhochschule Berlin

Kriminaloberrat Jörg-Michael Klös
Berlin

Erster Kriminalhauptkommissar
Werner Thronicker
Berlin

GdP-Landesschriftleiter Wilfried Püschel
Berlin

Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Dr. Armin Dostmann
Ministerium des Inneren und für Sport, Mainz

Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Hertinger
Ministerium des Inneren und für Sport, Mainz

Schutzpolizeidirektor Werner Blatt
Ministerium des Inneren und für Sport, Mainz

Kriminaldirektor Herbert Klein
Ministerium des Inneren und für Sport, Mainz

Kriminaloberrat Klaus Mohr
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Kriminaldirektor Franz Leidecker
Polizeipräsidium Westpfalz

Generalstaatsanwalt Norbert Weise
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

Kriminalhauptkommissar
Jörg-Schmitt-Killian, Polizeipräsidium Koblenz

GdP-Landesschriftleiter
Winfried Hartenberger, Rheinland-Pfalz

Sachsen

Landespolizeipräsident Ulrich Herzberg
Sächsisches Staatsministerium des Inneren,
Dresden

Präsident Peter Raisch
Landeskriminalamt Dresden

Rektor Prof. Dr. Ulrich Rommelfanger
Fachhochschule für Polizei Sachsen

Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Schwalm
Generalstaatsanwaltschaft Dresden

Direktor des Instituts für Rechtsmedizin
Prof. Dr. Erich Müller
TU Dresden

Kriminaloberrat Günter Liebenow
Polizeidirektion Riesa

GdP-Landesschriftleiter Uwe Kleine
Leipzig



DIE KRIMINALPOLIZEI

VIERTELJAHRESZEITSCHRIFT DER GEWERKSCHAFT DER POLIZEI

LANDESBEZIRKE

Ⓔ BADEN-WÜRTTEMBERG Ⓐ BERLIN Ⓑ RHEINLAND-PFALZ Ⓒ SACHSEN

16. Jahrgang

INHALT

Nr. 1

Seite

Der fließende Übergang von der Bandenkriminalität zur Organisierten Kriminalität
Von Franz Burkart, Ltd. Kriminaldirektor, Karlsruhe **2**

Wirtschaftsspionage - Gefahr für den Wirtschaftsstandort Deutschland
Von Dr. Armin Dostmann, Ministerialdirigent und Andreas Müller, Oberamtsrat,
Ministerium des Inneren und für Sport, Mainz **6**

Zeugenschutzgesetz (I.) - Rechtsgrundlage für den effektiven Schutz von
Auskunftspersonen im Strafverfahren - Von Rainer Hofius, Staatsanwalt, Mainz **8**

Sozialarbeit und Polizei (Teil I) Von Siegfried Schmitt, Berlin **12**

Eine bloße Namensänderung?
Zur Umbenennung des kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms
Von Dr. Alfred Stümper, Landespolizeipräsident i.R. Waldenbuch **17**

Kriminaltechnik heute (3): Der Sachbeweis im Ermittlungsvorgang
Von Wolfgang Zirk, Kriminalhauptkommissar, Berlin **18**

Wichtige BGH-Entscheidung zur Telefonüberwachung bei Mailbox **24**

Aus der Rechtsprechung: Bearbeiter: Wolfgang Jörg, Polizeidirektor Karlsruhe **26**

Buchbesprechungen **30**

Gewerkschaftliche Nachrichten

Herausgeber: für den redaktionellen Teil:

Sozialwerk der Polizei (Polizeisozialwerk) GmbH, Maybachstraße 2, 71735 Eberdingen im Auftrag der Gewerkschaft der Polizei,
Landesbezirk Baden-Württemberg, Landesbezirk Berlin, Landesbezirk Rheinland-Pfalz und Landesbezirk Sachsen. Verantwortliche
Geschäftsführer: Rüdiger May, Hermann Grimminger

Chefredakteur: Manfred Teufel, Kriminaldirektor a. D., Karpfenstraße 15, 78532 Tuttlingen
Telefon 07461/6763, Telefax 07461/6775

Für den Anzeigenteil:

SBW Informations- und Verlagsgesellschaft mbH, Küferstraße 9-11, 67551 Worms, Telefon 06247/609-0
Telefax 06247/60910

Ein Unternehmen des Sozialwerks der Polizei GmbH - Polizeisozialwerk -

Geschäftsführer: Lothar Becker, **Anzeigenumbruch:** Astrid Carlé, **Layout:** Gisela Saiko

Satz und Druck: Konzept & Design, Kählerbergstraße 3, 77948 Friesenheim,
Telefon 0 78 21/99 79 43, Telefax 0 78 21/99 79 42

Erscheinungsweise:

Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Manuskripte sind ausschließlich an die Redaktion zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bilder wird keine Gewähr übernommen. Unterzeichnete oder signierte Artikel decken sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion.

»Die Kriminalpolizei« darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Abonnement- und Einzelbestellungen:

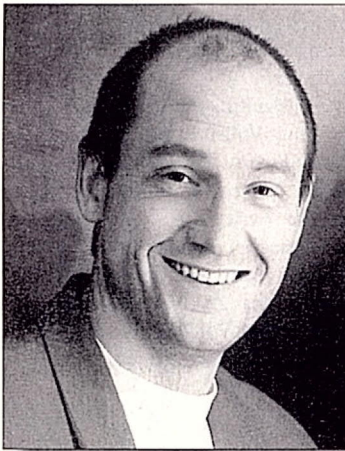
an SBW Informations- und Verlagsgesellschaft mbH, Küferstraße 9-11, 67551 Worms, Telefon 06247/609-0 Inlandsbezugspreis DM 20,- zzgl. MwSt. und Versandkosten. Einzelbezugspreis DM 5,- zzgl. 7% MwSt. und Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift »Die Kriminalpolizei« kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Diese Publikation einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar und wird als Wettbewerbsverstoß verfolgt. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmung und die Verarbeitung und Einspeicherung in elektronischen Systemen. Die Verwendung der abgedruckten Anzeigen, die ausschließlich zur Veröffentlichung für diese Broschüre erstellt wurden, in kopierter Form oder als Ausschnitt sowie die Verwendung der Anschriften, insbesondere unter Verweisung auf diese Publikation zur eigenen Anzeigenwerbung wird ausdrücklich untersagt.



Sozialarbeit und Polizei (Teil I)

Von Siegfried Schmitt, Berlin



1. Vorwort

Das Thema Sozialarbeit & Polizei ist ein vielbesprochenes Thema und ein Thema, das meiner Ansicht nach immer dringender einer Lösung bedarf. Die beiden Institutionen Polizei und Sozialarbeit kann man als ein Gegensatzpaar der Gesellschaft verstehen, das, bei vielen verschiedenen Aufgaben, eines gemeinsam hat: auffälliges (deviantes) Verhalten zu verhindern. Dazu werden sinnvolle, aber verschiedene Wege begangen. Mit Schrecken denke ich an eine Gesellschaft, die nur durch Sozialarbeiter therapiert und kontrolliert wird, ebenso ergeht es mir mit einem Polizeistaat. Die dritte Variante ist für mich persönlich noch unvorstellbar: daß Sozialarbeiter und Polizisten einträchtig im Polizeibulli zusammensitzen, mit dem Anspruch, „Problemlöser“ für alle Problematiken zu sein. Doch über eines bin ich mir sicher: Es muß eine Zusammenarbeit geben!

Damit sind wir mitten im Thema:

- Wieviel Sozialarbeit & Polizeiarbeit dürfen wir uns leisten?
- Welchen grundsätzlichen gemeinsamen Auftrag haben Sozialarbeit und Polizei?
- Welche Aufgaben ergeben sich aus diesem gemeinsamen Auftrag?
- Welche Gefahren und Chancen sind zu beachten?

Der Darstellung von Ausschnitten meiner Dissertation möchte ich eine - sicherlich auf die Spitze getriebene - Variante der Zusammenarbeit voranstellen. Diese Schilderung ist als Einführung in die Thematik gedacht: sie ist bevußt schlaglichtartig und naturgemäß grob, ungenau und unpräzise. Diese Fiktion ist der Tagesablauf eines Leiters einer Gruppe von Sozialarbeitern, die auf einem Polizeirevier in einer größeren Stadt tätig sind. Diese

Gruppe wird von mir mit dem Arbeitsbegriff „Gemeindesozialarbeiter“ belegt.

2. Interview mit Sozialarbeiter A.

Montag, 6. Mai 20??

Allgemein: Als Leiter des gemeindesozialarbeiterischen Dienstes des Polizeiabschnittes C. hat Herr A. nur noch selten mit Klienten zu tun, höchstens im Wochenenddienst. Die Arbeit als Sozialarbeiter bei der Polizei ist gekennzeichnet durch verschiedene strukturelle Vorgaben. Schwierig ist die Situation, daß die Einrichtung „Gemeindesozialarbeiter“ Teil des Jugendamtes ist, aber Dienst auf dem Polizeirevier tut. Dabei ist es wichtig, bestimmte Grundsätze sozialarbeiterischer Tätigkeit bei der Polizei zu beachten, da hier in einem schwierigen und sensiblen Bereich von Befugnissen des Eingriffes in Bürgerrechte gearbeitet wird. Der erste Tag in der Woche ist, als Leiter dieser Dienststelle, i.d.R. durch administrative Tätigkeiten geprägt, und wird folgendermaßen von Herrn A. beschrieben:

08.30 Uhr Terminabsprache mit dem Jugendamt. Der für uns zuständige Sozialarbeiter D. möchte seinen Abschlußbericht für das letzte Halbjahr vorstellen. Es ist die routinemäßige fachliche Kontrolle vom Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst. Weiterhin werden in diesem Bericht die Leistungen bewertet, die die Polizei für das Jugendamt erbracht hat, und die der Jugendbehörde in Rechnung gestellt wurden.

08.45 Uhr Dienstbesprechung mit den Teamleitern vom Wochenende. Es werden die Vorkommnisse vom Wochenende besprochen, um die begonnenen Hilfeleistungen schnell und unbürokratisch an die zuständigen Stellen weiterzugeben. Montags wird darüber diskutiert und entschieden, welche von unserer Dienststelle übernommen und welche weitervermittelt werden.

09.15 Uhr Einsatzbesprechung beim Leiter des Reviers. Heute morgen wurde besprochen, bei welchen Einsätzen, die geplant werden können, nicht die Schutzpolizei, sondern wir in Aktion treten. Unter anderem wurde angemahnt, die eskalierenden Familienstreitigkeiten im Wohnhaus B. zu be-

frieden. Da diese nur langfristig angegangen werden können, werde ich mich mit dem Jugendamt die weiteren Maßnahmen absprechen müssen.

12.30 Uhr Besprechung der Schichtdienstpläne, mit den TeamleiterInnen unseres Dienstes und anschließend Einführung des neuen Kollegen aus dem Jugendamt. Im halbjährlichen Rhythmus wird jeweils eine Mitarbeiterin zwischen uns und dem Jugendamt ausgetauscht.

13.30 Uhr Erstellen der Wochenstatistik und der Abrechnungsbelege. Es ist schon erstaunlich, wie weit wir gekommen sind! Mitte der 90er Jahre haben Betriebswirtschaftler die Polizei und die Sozialarbeit „untersucht“ und haben, ohne tiefen Einblick in die Materie zu haben, sogenannte Qualitätsstandards und sogenannte bessere Organisationsstrukturen entwickelt. Es ist nicht viel übrig geblieben, außer daß es gute Ansätze für eine Leistungskontrolle sind. Für die Polizei stellt es außerdem eine Möglichkeit dar, erbrachte Leistungen für das Jugendamt dieser Behörde in Rechnung zu stellen. Die häufigsten Leistungen für letzte Woche waren: ⇨ **Opferbetreuung** ⇨ **Einleitung von Täter-Opfer-Ausgleich** ⇨ **Beilegung von Familienstreitigkeiten** ⇨ **allgemeine Krisenintervention** ⇨ **Inobhutnahme von Jugendlichen** ⇨ **Jugendschutzmaßnahmen.**

3. Die These

Sozialarbeit und Polizei haben verschiedene Aufgaben in unserer Gesellschaft zugeordnet bekommen. Die Sozialarbeit hat überwiegend die Aufgabe, Hilfe in individueller Form zu leisten, Polizei dagegen hat die Aufgabe der Strafverfolgung und Strafverhinderung, sowie in Notfällen auch Hilfe zu leisten.

Betrachten wir die Entwicklung des Hilfedankens und der „Policy“ (Schmitt, 129ff), so ist festzustellen, daß die Differenzierung der Welt auch hier stattgefunden hat und es für deutsches Verständnis eine Trennung zwischen Wohlfahrt und Polizei geben muß. Diese Trennung ist aus rechtsstaatlichen sowie aus huma-

nitären Gründen erfolgt (Entwicklung der Menschenrechte), zusammen mit den historischen Erfahrungen und sicherlich noch anderen Gründen, hat dies die deutsche Auffassung von Hilfeleistung geprägt. Gezwungen durch immer wieder neu auftretende Gefahren, die dem Einzelnen durch den gesellschaftlichen Wandel drohen, hat der Staat die Verpflichtung, seiner Exekutive die rechtliche Erlaubnis für eine flexiblere Reaktion auf die neu auftretenden Gefahren zu geben. Es ist unmöglich, im Vorfeld - durch Prävention - das menschliche Leben umfassend zu schützen. Neben dem Aspekt, daß jeder Mensch für sich selbst verantwortlich ist und gefährlich leben darf, wäre diese Art der Prävention eine Diktatur unter dem Mantel des „Helfenwollens“.

Deshalb benötigen die Verwaltungen des Staates, neben den eigentlichen gesetzlichen Handlungsaufträgen, einen allgemeinen Handlungsauftrag, der es den Institutionen ermöglicht, auf nicht vorhersehbare Vorkommnisse reagieren zu können und gleichzeitig die potentiell immer vorhandene Möglichkeiten der Willkür und des Mißbrauches einzudämmen. Dies wird u.a. durch die Sicherheitsgesetze der Länder erreicht, hier haben die Ordnungsverwaltungen für die allgemeinen Maßnahmen und die Polizei für die Kriminalitätsvorbeugung die Erlaubnis, tätig zu werden (wenn Spezialgesetze nicht dagegen stehen). Dabei kommt es zwangsläufig zu Überschneidungen: zu schützende Personen begehen Straftaten, Kriminalität benötigen Hilfe. Betrachten wir es von einem übergeordneten Blickwinkel aus, ergibt sich für diese Überschneidungen eine Gemeinsamkeit: es liegt eine Gefährdung vor, die durch eine Fremdgefährdung und eine Selbstgefährdung gekennzeichnet ist.

Beide Institutionen sind mit diesem polizeilichen und sozialarbeiterischen Sachverhalt beschäftigt und dadurch ein Spannungsfeld aufgebaut wird zwischen Gemeinwohl und Einzelwohl. Eine Aufgabenzusammenführung würde und könnte dem Einzelnen möglicherweise gerecht werden, verbietet sich aber aus historischen, demokratischen, humanitären und verfassungsrechtlichen Gründen (vgl. Schmitt, 131 ff). Es widerspräche dem Gedanken der Gewaltenteilung, der überall, auch innerhalb von Institutionen oder Behörden, herrschen muß/sollte. Dies wird z.B. an der grundsätzlichen Subsidiarität des polizeilichen Handelns gegenüber den Ordnungsverwaltungen deutlich. Dieser Versuch, die Balance zwischen Gemeinwohl und Einzelwohl zu halten, läßt die Institutionen Sozialarbeit und Polizei oftmals in völligem Gegensatz erscheinen, doch im Bereich des devianten Verhaltens ist das letztliche Ziel von Sozialarbeit und Polizei gleich: den Mitgliedern der Gesellschaft ein menschenwürdiges Leben zu garantieren. Aus idealisierter Sichtweise heraus betrachtet, handelt die Polizei dabei mehr im Sinne des Gemeinwohls und die Sozialarbeit mehr im Sinne des Einzel-

wohls. Diese Polarisierung wird auf verschiedenen Ebenen durchbrochen. Auf der Ebene der gesellschaftlichen Aufgabenzuweisungen¹ und auf der persönlichen Ebene. Auf der persönlichen Ebene sind die MitarbeiterInnen zu einer Abwägung zwischen Einzelwohl und Gemeinwohl gezwungen. Doch die unterschiedlichen Gesetzaufträge lassen bei bestimmten Fällen, aus Gründen der Gerechtigkeit, nur gegensätzliche Handlungen zu. Gegensätzlich bedeutet aber nicht, daß sich zum Wohle des Einzelnen wie auch der Gesellschaft nicht angenähert werden kann. Der erwähnte Spannungsbogen wird auch in der Befragung deutlich: die SozialarbeiterInnen unterscheiden sehr wohl in ihrer Parteinahme, zwischen Klient und Institutionen, oder Klient und Gesellschaft: Geht es „nur“ um Teile der Gesellschaft, also Institutionen, dann sind die SozialarbeiterInnen im Notfall für den Klienten und gegen Institutionen. Geht es um eine Parteinahme gegenüber der Gesellschaft, dann ist nur noch die Hälfte der SozialarbeiterInnen für den Klienten (Schmitt, 199f). Dieser Spannungsbogen ist sehr sinnvoll, da er eine ständige Überprüfung der Positionen bedingt und Veränderungen auslösen kann.

Anhand der abstrakten Betrachtung der beiden Institutionen ist es möglich, das gemeinsame Tätigkeitsfeld zu benennen: Auffälligkeit, Gefährdungen und Gefahren für die Zukunft zu verhindern (Schmitt, 204). Die Wege - anders ausgedrückt Methoden - der Aufgabenerfüllung sind idealisiert beschrieben, damit der Zusammenhang deutlicher wird: Die Polizei wirkt durch negative Sanktionen (Drohungen, Ermahnungen, Verfolgung, Zwang) und die Sozialarbeit durch positive Sanktionen (Verstärkungen, Belohnungen, Hilfen). Beide versuchen dadurch, dieses abweichende Verhalten für die Zukunft zu verhindern. Gestritten, diskutiert, verhandelt und behauptet wird um die jeweilig andere Sanktionsart: wieviel positive Sanktionen kann die Polizei und wieviel negative sollte die Sozialarbeit durchführen, um ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag zur Zielerreichung gerecht zu werden.

Es ist fraglich, ob eine Zusammenarbeit im Sinne von „gemeinsam“ nötig ist, es ist jedoch nicht fraglich, daß eine Zusammenarbeit in Sinne von „reibungsloser“ erreicht werden muß. Doch bevor eine Zusammenarbeit von beiden Institutionen funktionieren kann, sind einige Grundlagen, ein Fundament, zu schaffen, auf dem diese geschieht. Denn scheinbar ist es so, daß SozialarbeiterInnen und PolizistInnen von der gleichen Sache reden, aber Unterschiedliches meinen².

Es wurde von folgenden Annahmen und Fakten ausgegangen, die immer auch Gegenstand von Beiträgen sind und im Laufe des Kapitels erläutert werden:

Die Gemeinsame Klientel:

Es ist allgemeiner Konsens, daß die Polizei und die Sozialarbeit eine gemeinsame

Klientel haben, denen ein Sachverhalt zugrundeliegt der für die Polizei und für die Sozialarbeit ein Handlungsauftrag ist. Dieser Sachverhalt ist in der Kategorisierung und der Quantität nicht bekannt. Es sind nicht die Fälle gemeint, in denen die normale soziale Kompetenz eines Menschen, also auch die eines Polizisten, genügt, um soziale Probleme lösen zu helfen. Es wird explizit von Fällen gesprochen, in denen sozialarbeiterische Fachkompetenz gefordert ist. Es soll daher von einem Bedarf für die Sozialarbeit ausgegangen werden, der auf dem Polizeirevier akut wird.

These 1

Es wird von einem gemeinsamen Klientel ausgegangen, das zusätzlich zu den Aktivitäten der PolizistIn und über die normale Kompetenz hinaus, der sozialarbeiterischen Fachkompetenz benötigt. Diese verlangt nach professionellem Handeln und wird als ein „Bedarf“ an Sozialarbeit verstanden.

Sozialarbeiter auf dem Polizeirevier:

Es könnte durchaus sinnvoll sein, daß zur gleichen Zeit, in der die Polizei tätig wird, auch die Sozialarbeit aktiv werden sollte. Sozialarbeiterische Ansätze müssen, damit sie zu einem relativen Erfolg führen, so früh wie möglich einsetzen. Sind Verhaltensweisen erst so stark internalisiert, daß eine Modifikation nur mit großem Aufwand geschehen kann, kommt die Sozialarbeiterische Intervention möglicherweise zu spät oder ist nur mit großem materiellem und personellem Aufwand durchführbar.

Deshalb muß eine zeitnahe Bearbeitung des Sachverhaltes durch die Sozialarbeit geschehen; es wird nicht nur von der Polizei gefordert, daß Sozialarbeit

- a) rund um die Uhr erreichbar ist,
- b) der Polizei die sozialarbeiterischen Sachverhalte abnehmen sollte,
- c) bei Sachverhalten, bei denen die Polizei keinen oder nur kurzfristigen Erfolg hat, tätig wird.

Es wird immer stärker die Meinung vertreten, daß SozialarbeiterInnen auf dem Polizeirevier tätig sein sollen. Mittlerweile sind fünf Projekte/Einrichtungen³ in Deutschland vorhanden, in denen SozialarbeiterInnen auf dem Polizeirevier tätig sind und die Tendenz ist steigend. Was von vielen noch diskutiert wird, ist schon Tatsache: es gibt das Arbeitsfeld des Gemeindesozialarbeiters⁴. Es ist festzustellen, daß es keine sozialarbeiterisch ausgegerichtete wissenschaftliche Begleitung der Projekte gibt. Innerhalb der wissenschaftlichen Begleitung wird sich mit den Aufgaben der Sozialarbeit nicht auseinandergesetzt, sondern es werden soziologische oder kriminologische Anforderungen an die Evaluation gestellt. Von einer Überprüfung der Qualität der sozialarbeiterischen Tätigkeit kann nicht die Rede sein,

da keine Qualitätsstandards für die Sozialarbeit entwickelt werden, sondern nur soziologische, rechtliche, polizeiliche oder kriminologische Standards vorhanden sind und verwandt werden. Es ist daher zu prüfen, welche fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen vorhanden sein müssen, damit SozialarbeiterInnen auf dem Polizeirevier tätig sein können. Um diese Prüfung vornehmen zu können, wurde folgende These entwickelt:

These 2

Es wird davon ausgegangen, daß letztlich der festgestellte Bedarf nur durch SozialarbeiterInnen auf dem Polizeirevier, kurz GemeindesozialarbeiterInnen (GSA) genannt, erfüllt werden kann. Dieser Aussage liegt die Annahme zugrunde, daß nur durch den GSA eine Zeitnahe Bedarfserfüllung geleistet werden kann.

Der Erstkontakt für BürgerInnen in Not ist, nach dem persönlichen Hilfesystem, in vielen Fällen die Polizei. Dabei wird diese oftmals mit Regelungserwartungen und anderen Anforderungen konfrontiert, die a) nicht ihre originären Aufgaben sind und b) nicht erfüllen können. Diese Anforderungen scheinen z.T. sozialarbeiterische Aufgaben zu sein; von daher sollten auch in diesem Bereich SozialarbeiterInnen tätig werden. Dies wäre von entscheidender Bedeutung für:

- a) die Spezial- und Generalprävention,
- b) eine frühzeitige und schnellere Möglichkeit der Hilfestellung durch sozialarbeiterische Institutionen,
- c) eine effizientere Nutzung der präventiven Mittel,
- d) eine Entlastung der Polizei und
- e) eine schnellere und effizientere Hilfe für die Klienten.

Folgende These entwickelte ich aufgrund der vorangegangenen Annahmen:

These 3

Sozialarbeit und Polizei haben eine gemeinsame Klientel, die durch die vorhandenen Strukturen, Verfahrensweisen und momentane Zusammenarbeit nicht in dem Maße staatliche Hilfe erfährt, wie es sinnvoll für diese und das Gemeinwohl wäre. Dabei wird von einem Bedarf von Sozialarbeit ausgegangen, der auf dem Polizeirevier anfällt. Um diesen Bedarf und die vorhandenen Ressourcen besser nutzen zu können, muß die Zusammenarbeit effizienter gestaltet werden. Besonders ist zu prüfen, ob es SozialarbeiterInnen auf dem Polizeirevier geben sollte.

Durch die Erstellung dieser Arbeit sollte auch nachgewiesen werden, daß die Institution einer „GemeindesozialarbeiterIn“ notwendig ist. Die GemeindesozialarbeiterIn soll als Nahtstelle zwischen den ein-

zelnen Institutionen⁵ dienen, um erstens deren Arbeit reibungsloser zu gestalten und zweitens diese zu ergänzen. Auch wenn in dieser Untersuchung die allgemeine Zusammenarbeit eine wichtige Rolle spielen wird, ist im Schwerpunkt die spezielle Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeit und Polizei gemeint. Hier wiederum genauer betrachtet: die Klientel, die in Berührung kommt mit der Polizei und dann mit der Sozialarbeit.

Es handelt sich hauptsächlich um Menschen, die in Konflikt geraten mit der öffentlichen Ordnung und damit explizit auch mit der Polizei. Denn die Polizei ist vor allem in den Ballungszentren und Großstädten, zumindest im Bereich der Gefahr einer körperlichen Gewaltausübung, offizieller Konfliktregler Nummer 1. Aber nicht nur als Konfliktregler ist die Polizei Ansprechpartner für die Bevölkerung, sondern auch für Notlagen aller Art - auch für solche, die originär im Zuständigkeitsbereich der Sozialarbeit liegen würden.

Die Beschäftigung mit diesem Thema führt unweigerlich zu der Erkenntnis: Die Bandbreite der Thematik hat keine natürliche Begrenzung, sondern es ist durchaus möglich, jedes sozial relevante gesellschaftspolitische Thema zu bearbeiten; es ist quasi ein Katalog an Themen. Dies ist u.a. typisch für die Sozialarbeit und typisch für die „Arbeit am Sozialen“, aber auch für die scheinbare Allzuständigkeit der Polizei. Um die Klarheit und Aussagefähigkeit zu erhöhen, ist es daher notwendig, einen Rahmen abzustecken. Dieser Rahmen hat neben der Funktion der Eingrenzung eines Themas auch immer, gewollt oder nicht, eine Ausgrenzungsfunktion. Diese Doppelfunktion wird auf Seiten der Sozialarbeit und der Polizei, des öfteren gelegentlich und mit allen Mitteln versucht, aufzulösen. Denn gerade im sozialen Bereich gelingt es, durch diese ungeklärte Situation, sogenannten „Moralischen Unternehmern“ ihre Dienstleistung anzubieten und auch zu verkaufen (Schmitt, 17).

Es findet damit eine Verwischung statt, die in Beliebigkeit enden kann. Begriffe, Standpunkte, Einsichten und Meinungen werden wahllos und ohne festen Bezugsrahmen eingesetzt und sind damit austauschbar. Grenzen zu ziehen bedeutet natürlich Ausgrenzung, aber auch Definition und Festlegung. Dieses „Position beziehen“ hat den Vorteil, daß Ordnung entsteht, an der sich ausgerichtet werden kann. Die Grenzen sollten (bis auf wenige Ausnahmen > Stichwort: Grundrechte) auch immer flexibel genug sein, um sich auf neue Situationen und Bedürfnisse einstellen zu können.

Aussage 1

Die Ermittlung eines Handlungsrahmens einer Zusammenarbeit, soll darin bestehen, daß klare theoretische Aussagen getroffen und dies nach Möglichkeit empirisch belegt werden.

Durch die vorangegangenen Überlegungen und Feststellungen, sollte in der Untersuchung weiterhin herausgefunden werden:

- **Welche** Dienste, die die Polizei leistet, tatsächlich polizeiliche, Sozialarbeiterische und gemeinsame Aufgaben sind.
 - Zu welchen **Zeiten** diese Aufgaben geleistet werden und ob sie geleistet werden können.
 - Ob die **Experten** im Bereich „Polizei & Sozialarbeit“ einen Bedarf für eine Zusammenarbeit sehen und wie diese aussehen müßte, um eine erfolgreiche Kooperation zu bilden.
 - Wie **oft** tatsächlich Polizei und Sozialarbeit „vor Ort“ konfliktträchtige Situationen miteinander erleben.
 - Wenn ein Bedarf festgestellt wird, sollen Leitlinien für ein möglichst **praxisnahes Konzept** entwickelt werden, das entsprechend dem erkannten Bedarf, eine Zusammenarbeit dieser beiden Institutionen ermöglicht.
 - Durch die ermittelten **konkreten** Zahlen lassen sich polizeiliche und sozialarbeiterische Maßnahmen ableiten, die zu einer effektiveren und kostenreduzierenden Nutzung der vorhandenen Kapazitäten führen können und den Einsatz neuer Kräfte optimieren lassen.
 - Es ist zu prüfen, ob das Arbeitsfeld des Gemeindesozialarbeiters notwendig ist. Wie schon erwähnt, ist der Themenkatalog der mit diesem Thema verbunden ist so komplex, daß es notwendig ist, sich aus Gründen der Klarheit einzuschränken. Ziel ist es daher, ein Fundament aufzubauen, das es ermöglicht, die Zusammenarbeit zu konkretisieren.
- Nach der Festlegung der Basisdaten, können dann „Folgerungen“ aus diesen und weiteren erhobenen Daten formuliert werden. Es sollen die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit in Form von Leitgedanken formuliert werden.

4. Der Bedarf

Es existieren die verschiedensten Versuche, den Polizeialltag genauer zu erforschen. In keiner mir bekannten Arbeit, wurde diese Untersuchung nach sozialarbeiterischen Kriterien durchgeführt. Die neueste Veröffentlichung dazu ist, exemplarisch genannt, die von Thomas Ley (1997). Er nennt seinen Beitrag zu der Veröffentlichung „Kriminologie für Soziale Arbeit“ (Janssen, 266-283) „**Sozialarbeiterische Dimension polizeilichen Handelns**“. Hier ist der Titel Programm: es soll aufgezeigt werden, welches polizeiliche Handeln eine sozialarbeiterische Dimension besitzt. Es werden dabei die Begriffe soziale und sozialarbeiterische Dimension synonym verwandt. Es wird nicht erklärt, was er unter dem Begriff Sozialarbeit zusammenfaßt, ebenfalls wird nicht erklärt, was unter sozialarbeiterischer Dimension zu verstehen ist, so daß zumindest ein Bezugsrahmen vorhanden wäre.

Diese Veröffentlichung steht für viele: es werden Untersuchungen durchgeführt, anschließend wird der Bezug zur Sozialarbeit, ohne nennenswerte Nachweise hergestellt und daraus gefolgert, daß dies eine sozialarbeiterische Dimension des Polizeialltags sei! Nach meiner Ansicht werden polizeiliche Sachverhalte innerhalb der Sozialen Arbeit mit der professionellen Ausübung von Sozialarbeit verwechselt⁸.

In Interviews mit Polizisten in Berlin, Kaiserslautern und Hannover und weiteren Polizisten, sowie durch die Literatur wurde mir immer wieder bestätigt, daß sozialarbeiterische Tätigkeiten großen Raum im Arbeitsalltag von PolizistInnen einnehmen würden. Dieser Anteil an Sozialarbeit bewegt sich dabei zwischen 30% bis 90% der polizeilichen Tätigkeiten. Es wird mit einer großen Selbstverständlichkeit davon ausgegangen, genau zu wissen, was Sozialarbeit ist. Nach meiner Ansicht entsteht diese große Bandbreite durch den Umstand, daß die PolizistInnen mit sozialen Problemen konfrontiert sind und nur ein laienhaftes Wissen über die Sozialarbeit besitzen.

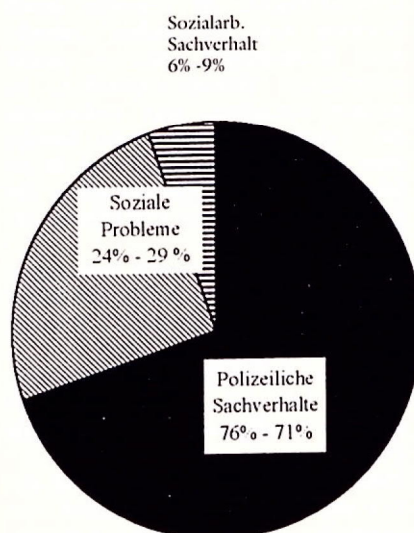
Um die Argumentationsbreite aufgrund angenommener Zahlen einzuengen und um solide Grundlagen zu erhalten, wurde großer Wert darauf gelegt, Kriterien für die Tätigkeit der Sozialarbeit darzulegen und zu entwickeln⁹. Es soll erkennbar werden, was unter Sozialarbeit zu verstehen ist und welche Kriterien den sozialarbeiterischen Sachverhalt erkennbar sowie eine Problemlösung verifizierbar machen. Die Anzahl der Sachverhalte innerhalb der Einsatzblätter, die auch sozialarbeiterische Sachverhalte sind, stellt den Bedarf dar, der nur durch sozialarbeiterische Fachkompetenz befriedigt werden kann. Dieser angenommene Bedarf setzt sich zusammen aus einem quantitativen, qualitativen und zeitlichen Anteil¹⁰.

Soll eine Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialarbeit zu einem befriedigenden Ergebnis kommen, dann müssen die Wertvorstellungen der Akteure beachtet und berücksichtigt werden. Dieser qualitative Anteil der Untersuchung ist nicht zu unterschätzen und muß die Ergänzung zu den empirischen Aussagen darstellen. Auch wenn es einen tatsächlichen Bedarf geben sollte, wäre dessen Erfüllung eine zweite Antwort. Es ist entscheidend für eine Zusammenarbeit, ob die Menschen, die diese Entscheidungen umsetzen sollen oder zu ertragen haben, auch davon überzeugt sind oder zumindest der Sache nicht ablehnend gegenüberstehen. Die dritte Kategorie der analytischen Trennung des Bedarfes ist eine Ergänzung in der wechselseitigen Beeinflussung von quantitativen und qualitativen Feststellungen. Ein Bedarf wird es erst dann sein, wenn davon ausgegangen werden kann, daß die empirische festgestellte Größe nicht erfüllt/befriedigt werden kann.

4.1 Der quantitative Anteil

Der quantitative Anteil am Bedarf wurde durch die Auswertung von Einsatzblättern der Polizei in Magdeburg herausgefunden. Diese Einsatzblätter sind die oftmals genannten „Tagebücher“ der PolizistInnen und stellen die erste Erfassung der polizeilichen Tätigkeiten dar. Die Erfassung der polizeilichen Sachverhalte war vor einige Schwierigkeiten gestellt und so ergibt sich eine Ungenauigkeit von 7% der Sachverhalte, zu denen keine Angaben gemacht werden können, da entweder die Einsatzblätter fehlten, unleserlich waren oder nicht ausgefüllt wurden. Die Spanne bewegt sich zwischen 6% und 9% aller polizeilichen Tätigkeiten, die auch sozialarbeiterische Sachverhalte enthalten, dies sind 123 Fälle (= 6%) pro Monat. Diese sozialarbeiterischen Sachverhalte sind eine Teilmenge der Sozialen Probleme, die einen Anteil von 24% bis 29% an allen Einsatzblättern haben und den Bereich darstellen, in dem sich die PolizistIn im Bereich der Sozialen Arbeit bewegt¹¹.

Verteilung der Sachverhalte der Einsatzblätter



Es ist zu beachten, daß die sozialen Probleme und die sozialarbeiterischen Sachverhalte auch polizeiliche Tätigkeiten beinhalten.
n=2.129

Aussage 2

Der Anteil der polizeilichen Tätigkeiten, die auch sozialarbeiterische Tätigkeiten sind, also der Bedarf, bewegt sich in der Spanne von 6% bis 9% aller polizeilichen Tätigkeiten.

Rechnet man dies für die Stadt Magdeburg hoch, dann ergibt sich eine Gesamtanzahl von mindestens 430 Erstkontakten¹² eines Monats. Für Berlin würde diese Hochrechnung z.B. eine Anzahl von 11.291 Erstkontakten ergeben. Dies ist der aktuelle Bedarf, der durch geeignete

Maßnahmen reduziert und auf ein geringeres Maß gesenkt werden könnte.

4.2 Der qualitative Anteil

Durch den qualitativen Bedarf sollten die Erfahrungen der PraktikerInnen erschlossen werden. Die Qualität einer Verbesserung der Zusammenarbeit von Sozialarbeit & Polizei hängt entscheidend davon ab, welche Maßnahmen getroffen werden können. Diese Aktionen müssen von den PraktikerInnen weitestgehend mitgetragen werden, um eine Verbesserung zu erreichen und sollten auf den Erfahrungswerten der PraktikerInnen beruhen, sonst kann eine erfolgreiche Umsetzung einer Zusammenarbeit nicht erfolgen. Zur Ermittlung u.a. des **qualitativen Bedarfs** wurde deshalb ein Fragebogen erstellt (Schmitt, 283). Die Ergebnisse werden zu einem Teil hier vorgestellt, im weitaus größeren Teil meiner Arbeit. Die Zielgruppe des Fragebogens waren zu Beginn PolizistInnen, StaatsanwältInnen und SozialarbeiterInnen. Leider hatte der Polizeipräsident in Berlin und der Senator für Inneres einer Befragung und Auswertung der Einsatzblätter nicht zugestimmt: Wegen Überlastung der PolizistInnen. In Bayern waren die Polizeipräsidenten von München und Augsburg dafür, das Innenministerium dagegen: wegen Überlastung der PolizistInnen. Ebenfalls der Generalstaatsanwalt von Berlin war, wegen Überlastung des Personals¹³, gegen die Erhebung.

Die Polizei in Magdeburg konnte für eine Untersuchung gewonnen werden. Auf Seiten der Magdeburger Sozialarbeit wurden zwar zu Beginn große Bedenken angemeldet, aber dann einer Befragung zugestimmt. Die Zusammenarbeit in Magdeburg war geprägt durch ein hohes Maß an Unterstützung. Die Berliner Sozialarbeiter konnten ebenfalls für die Befragung gewonnen werden¹⁴. Einige der Kernfragen wurde ebenfalls den Landesarbeitsgemeinschaften der Straßensozialarbeiter der Schweiz, Österreichs und Deutschlands vorgelegt (Gangway, 385ff). Hier an dieser Stelle können nur einige Ergebnisse vorgestellt werden:

Zusammenarbeit:

- Mehr als 80% der SozialarbeiterInnen haben dienstlichen Kontakt zur Polizei (mehr als einmal im Jahr). 45% der Magdeburger PolizistInnen haben Kontakt zur Sozialarbeit.
- 68% der PolizistInnen und ca. 30% der SozialarbeiterInnen kennen keine Konflikte mit der jeweils anderen Profession. Bei den SozialarbeiterInnen, die Konflikte erleben, sind dies bis 7x im Jahr, bei den PolizistInnen bis zu 4x im Jahr. Bei den StraßensozialarbeiterInnen sind diese Konflikte höher. Das Erleben von Konflikten ist personengebunden und hat weniger mit dem Auftrag der jeweiligen Institution zu tun.
- 61% der Berliner und 94% der Magde-

burger SozialarbeiterInnen geben an, „eher gute“ Erfahrungen mit der Polizei zu haben und 59% der PolizistInnen „eher gute“ Erfahrungen mit der Sozialarbeit zu machen.

- Bei der Frage nach der Zusammenarbeit waren 95% der Polizistinnen, 83% der Magdeburger und 89% der Berliner SozialarbeiterInnen für eine grundsätzliche Zusammenarbeit. Die LAG's Straßensozialarbeiter der Schweiz, Österreich und Deutschland bestätigen dies ebenfalls zu 83% (Gangway, 383).

Gemeindesozialarbeiter:

- In Bezug auf ein neues Arbeitsfeld sind die Antworten: 45% der Berliner und 62% der Magdeburger SozialarbeiterInnen¹⁵ sind für ein neues Arbeitsfeld. Die Magdeburger PolizistInnen sind mit 82% dafür.
- Weisungsbefugnis:
Nur 12% der PolizistInnen, 14% der Magdeburger und 9% der Berliner SozialarbeiterInnen sind für eine Weisungsbefugnis durch die Polizei.
55% der PolizistInnen, 57% der Magdeburger und 81% der Berliner SozialarbeiterInnen sind für eine Weisungsbefugnis durch das Jugendamt für den GSA
- Ortsnahe Tätigkeit:
83% der Berliner und 88% der Magdeburger SozialarbeiterInnen und 73% der PolizistInnen sind für eine ortsnahe Tätigkeit des GSA im Bezirk oder auf dem Polizeirevier.
- Bei der Frage nach den Aufgaben für den GSA wurden genannt: Opferbetreuung, Krisenintervention, TOA einleiten, Konfliktbewältigung, Beratung von Opfern u. Tätern, Allgemeiner Jugendschutz, Weitervermittlung
- Die Arbeitsentlastung durch den GSA wird von allen Parteien bejaht.
- Die Frage nach der fachlichen Unterstellung ist eindeutig: nur 22% der PolizistInnen und 7% der Magdeburger SozialarbeiterInnen und 19% der Berliner SozialarbeiterInnen sind für eine fachliche Unterstellung bei der Polizei.

Aussage 3

Die Zustimmung für eine grundsätzliche Zusammenarbeit ist mit über 80% aller Befragten eindeutig. Die vorhandene Zusammenarbeit ist für die Hälfte der Befragten eher gut. Für ein neues Arbeitsfeld sind 45% der Berliner und 62% der Magdeburger SozialarbeiterInnen und mit 82% die Magdeburger PolizistInnen. Für eine örtliche Nähe des Gemeindesozialarbeiters sind 83% der SozialarbeiterInnen und 73% der PolizistInnen. Für eine Weisungsbefugnis der Polizei nur 25% (55%)¹⁶ der PolizistInnen, 14% (57%) der Magdeburger und 10% (81%) der Berliner SozialarbeiterInnen.

Fußnoten:

- 1 Als prägnante Beispiele im Bereich dieser Thematik stehen hier für mich das Opportunitätsprinzip bei der Polizei und der Anzeigepflicht der Sozialarbeit bei bestimmten Straftaten.
- 2 Beispiele dafür sind die Begriffe: Bedarf, Klientel, Sozialarbeit, Zuständigkeit, aber auch in Bezug darauf, was Sozialarbeit und Polizeiarbeit ist (vgl. Schmitt, 199ff).
- 3 Dessau, Dresden, Halle, Hannover und Magdeburg.
- 4 Wie nennt man den Sozialarbeiter auf dem Polizeirevier? Umständliche oder zu lange Bezeichnungen sind ungenügend und wenig prägend. So habe ich für die SozialarbeiterInnen die auf dem Polizeirevier (örtlich) Dienst tun, den Arbeitsbegriff des Gemeindesozialarbeiters gewählt (vgl. Schmitt, 9).
- 5 Damit meine ich alle Institutionen, die dem in Not geratenen Bürger helfen, z.B. Streetworker, Polizei, Jugendgerichtshilfe, ASD, Drogenberatungsstellen.
- 6 Gießen beschreibt die Rolle der „moralischen Unternehmer“. Diese sind Gruppierungen, die einerseits durch Nachweis von „Mißständen“ „moralische Bedürfnisse“, nämlich gesellschaftlichen Veränderungswillen, zu wecken versuchen, und andererseits das Leistungsangebot ihres Berufes oder ihrer Organisation/Partei als erfolgsversprechende Dienstleistung zur Deckung moralischer Bedürfnisse anbieten.
- 8 Ein Beispiel aus jüngster Vergangenheit: Ein Polizist beschreibt sich selbst als „sozialarbeiterisch tätig“. Warum? Nun, er redet mit den Leuten!
- 9 vgl. „Der sozialarbeiterische Sachverhalt“ S. 13ff und „Die sozialarbeiterische Problemlösung“, S. 51ff meiner Dissertation.
- 10 Menschliche Entscheidungen sind immer geprägt durch einen Anteil von rationalen (quantitativen) Gründen und einem Anteil, der auf moralischen, persönlichen, mehrheitlichen und anderen (qualitativen) Grundlagen beruht; so auch in der Entscheidung darüber, ob es einen Bedarf geben soll. Die wichtigsten Motive für die qualitativen Beweggründe liegen u.a. im emotionalen Zugang zur Thematik Sozialarbeit und Polizei: hier sind vor allem die machtpolitischen Gründe zu nennen. Der Anteil der rationalen Gründe wird dabei durch empirische Untersuchungen beeinflusst.
- 11 Es kann nicht negiert werden, daß die Polizei auch Leistungen im Bereich der Sozialen Probleme erbringt und sich damit im Feld der Sozialen Arbeit bewegt. Darüber hinaus gibt es einen fachspezifischen Teil, der nur durch die Sozialarbeit angegangen werden kann (siehe dazu ausführlich meine Arbeit).
- 12 Das ausgewertete Polizeirevier von

Magdeburg hat eine Größe von 75.000 Einwohner mit Hauptwohnsitz.

- 13 Die Behauptung, daß die PolizistInnen wegen Überlastung geschützt werden müßten, ist nach meiner Ansicht eine Schutzbehauptung: 1) Wer sollte besser über eine zumutbare Belastung der PolizistInnen Bescheid wissen, als Polizeiführer selbst? 2) In meiner vielfältigen, konstruktiven Auseinandersetzung mit PolizistInnen habe ich nie das Argument „Überlastung“ gehört, aber oft Bedenken, ob die vorgesetzte Ebene damit einverstanden sei. Der zweite Verweigerungsgrund „Öffentliches Interesse“ ist nicht gegeben, erübrigt sich, wenn wir uns die Diskussionslandschaft in Deutschland anschauen und die vielfältigen Versuche, in der Zusammenarbeit etwas zu verändern.
- 14 Die Standardantwort bei Polizei- und Staatsanwaltschaftsführung war: Überlastung und mangelndes öffentliches Interesse, um einer Promotion die Erlaubnis zu geben. Bei den Bezirksämtern waren die Entscheidungsträger überwiegend distanziert, stimmten aber bis auf Ausnahmen zu. Ebenfalls in Bayern und Magdeburg war nach einer kritischen Prüfung das Einverständnis vorhanden.
- 15 Die Zahlen zu dieser Frage können leider nicht direkt mit den Ergebnissen der Frage 53 der StraßensozialarbeiterInnen verglichen werden. Sie sind aber ähnlich gelagert (Gangway, 387).
- 16 Zahl in Klammern gibt den Wert an, wieviel der Befragten jeweils für das Jugendamt wären.

Fortsetzung folgt